

Stadt Dietfurt a.d. Altmühl

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

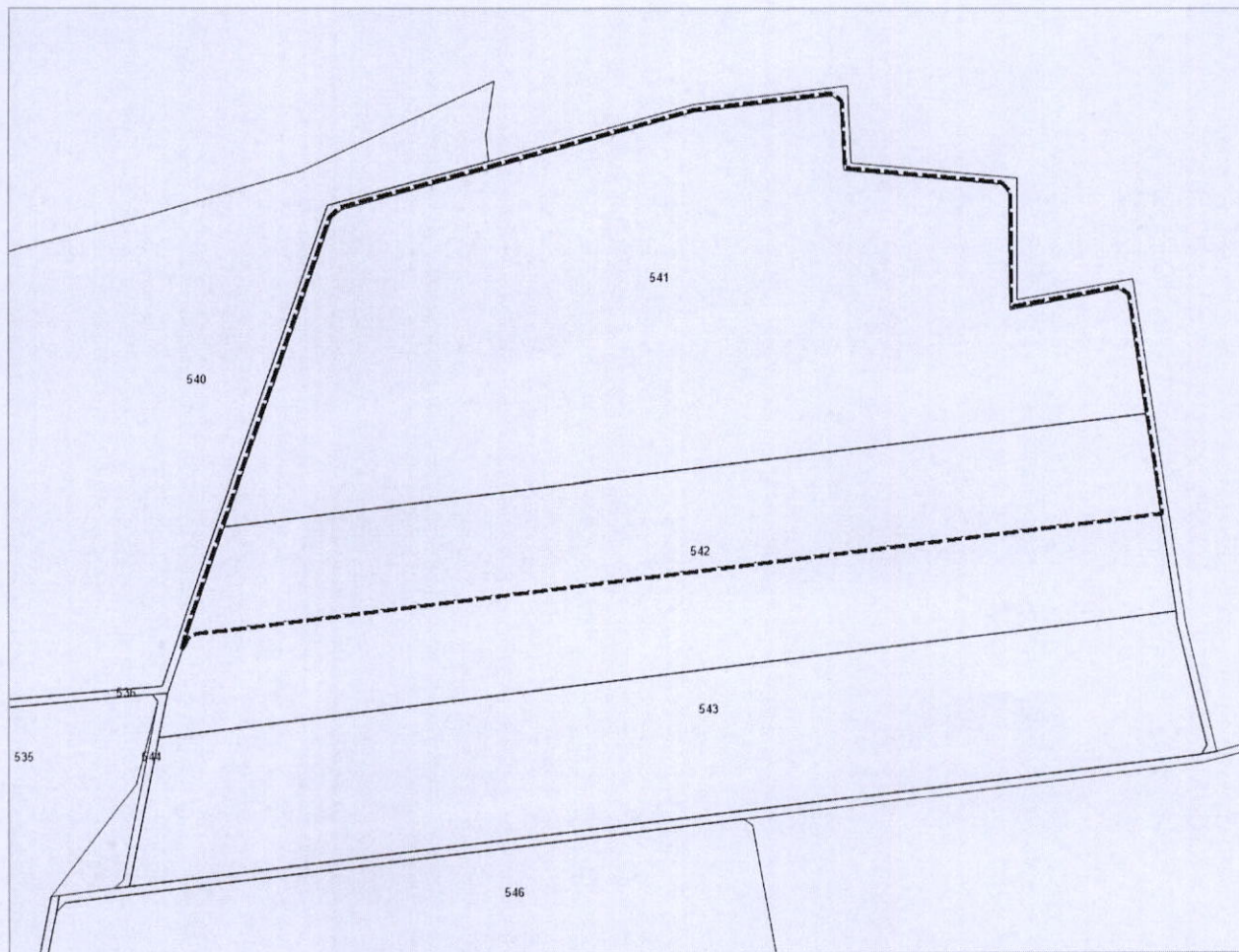
1. Änderung des Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solaranlage Dietfurt Arzberg"

Der Stadtrat der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl hat in seiner Sitzung vom 20.07.2026 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan " Solaranlage Dietfurt Arzberg " gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1. BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ liegt auf den Flächen Fl.Nr. 541 und Teilfläche der Fl.Nr. 542, Gmkg. Töging, und umfasst eine Gesamtflächengröße von 6,23 ha (Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz, Regierungsbezirk Oberpfalz).

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Der Entwurf ist einschließlich Begründung in der Zeit

vom **11.08.2026** bis einschließlich **18.09.2026**

über die Homepage der Stadt unter

<https://www.dietfurt.de/bekanntmachungen/bauamt/>

sowie über die DiPlanung Webseite DiBeteiligung

<https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/f073aa54-9fa7-45a0-8e33-c9e098c73c66>

veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus der Stadt Dietfurt a.d Altmühl, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt, im 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung des Marktes abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Hinweis zu im Bebauungsplan zitierten DIN-Normen

Die in den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes zitierten DIN-Normen liegen in der Verwaltung des Marktes zur Einsichtnahme bereit.

92345 Dietfurt a. d. Altmühl 05.08.26

Ort, Datum

Bernd

Bernd Mayr
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekanntgegeben durch
Anschlag an der Amtstafel im Rathaus

am 06.08.26

abgenommen am

Dietfurt, den

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)